

Ortsgemeinde Dernau

1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Altenahr Bereich 'Lagerplatz an der K 35'

**Begründung und Umweltbericht
Teil 2: Umweltbericht
Stand: Mai 2014**

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG / VERANLASSUNG	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	VORHABEN	3
2	UMWELTUNTERSUCHUNGSRAHMEN	3
3	UMWELTVORGABEN	3
3.1	NATURA 2000	3
3.2	VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG	4
3.3	FACHPLANUNGEN / RECHTLICHE VORGABEN	4
4	UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE	5
4.1	NATUR UND LANDSCHAFT	5
4.2	MENSCH / SONSTIGE	7
4.3	WECHSELWIRKUNGEN	7
4.4	LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	7
4.5	UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
5	UMWELTMASSNAHMEN	8
5.1	GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS	8
5.2	MENSCH / SONSTIGE	8
6	UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
6.1	DURCHFÜHRUNG DER EINGRIFFSREGELUNG GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN	9
6.2	MENSCH / SONSTIGE	9
7	UMWELTVARIANTEN / PLANALTERNATIVEN	10
8	UMWELTMONITORING / UMWELTÜBERWACHUNG	10
9	UMWELTVERFAHREN / UMWELTTECHNIK	10
10	KENNTNISLÜCKEN / UMWELTRISIKEN	10
11	ZUSAMMENFASSUNG	11

ANHANG

- Biotop- und Nutzungstypenplan zum Bebauungsplan, Stand: Juni 2012

1 EINLEITUNG / VERANLASSUNG

1.1 ALLGEMEINES

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahren.

1.2 VORHABEN

(Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen der Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie die Beschreibung von Darstellungen als auch Festsetzungen der parallelen Bebauungsplanung erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an Grund und Boden für das Vorhaben wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird die verbindliche Bauleitplanung durchgeführt.

2 UMWELTUNTERSUCHUNGSRAHMEN

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in Verantwortung der Ortsgemeinde Dernau (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht zum Bebauungsplan unmittelbar integrierten Landschaftsplanung sowie Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt.

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind schließlich Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche vollständig berücksichtigt worden sind.

3 UMWELTVORGABEN

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Schutzbelange von NATURA 2000 sind nicht berührt; erst in ca. 400 m westlicher Entfernung sind äußerste Randzonen des Vogelschutzgebietes ‚Ahrgebirge‘ ausgewiesen.

3.2 VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Altenahr)

Im derzeit wirksamen Landschaftsplan wird das Plangebiet einem überörtlichen ‚Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz‘ zugeordnet; zur derzeitigen konkret örtlichen Bedeutung wird allerdings auf die Ermittlungen des Kap. 4.1.4 sowie Kap. 3.3.2 zum Besonderen Artenschutz verwiesen.

3.3 FACHPLANUNGEN / RECHTLICHE VORGABEN

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaig naturschutzrelevante Gebiete und –objekte sind örtlich nicht ausgewiesen (LANIS 2013): Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, Biotopkataster

Desweiteren besteht kein örtlicher Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG).

Das Vorhabengebiet befindet sich im sehr großräumigen Landschaftsschutzgebiet ‚Rhein-Ahr-Eifel‘. In dessen Schutzgebietsverordnung wird jedoch geregelt, dass Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind. Demzufolge liegt das Plangebiet förmlich außerhalb des umgebenden Landschaftsschutzgebietes.

Gewässerschutzbelange (z.B. § 21 Abs. 5 BNatSchG) können mangels örtlicher Gewässer grundsätzlich nicht betroffen sein. Wasserschutzgebiete und / oder Heilquellenschutzgebiete werden ebenfalls nicht überplant (GEOPORTAL WASSER 2013).

Hinweise auf örtliche Kulturdenkmale / Bodendenkmale gibt es nicht (Ergebnisse ‚Scoping‘ gemäß Kap. 2: frühzeitige Behördenbeteiligung).

Im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes sind schließlich zwar Grundstücke des Kompensations-Flächenkatasters KomOn (LANIS 2013) ausgewiesen; die hierzu verbindlich ausgewiesenen Kompensationsflächen in Zuordnung zum gemeindlichen Gewerbegebiet werden jedoch nicht unmittelbar vom Vorhaben tangiert.

3.3.2 Besonderer Artenschutz

Zum parallelen Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Der Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten in Form einer artenschutzrechtlichen Bewertung.

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung sind schlussendlich keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten.

3.3.3 Sonstige

Zur Änderung des Flächennutzungsplan wurde vorab zur vorliegenden Bauleitplanung eine Landesplanerische Stellungnahme eingeholt (Stand: Juli 2012). Demnach wird das vorliegende Bauleitplanvorhaben zusammenfassend als landesplanerisch vertretbar gewertet. Umweltbezogen wurden jedoch im Rahmen der Abwägung insbesondere Maßnahmen zur Minimierung der landschaftlichen Beeinträchtigung auferlegt. Darüber hinaus sind im landesplanerischen Verfahren behördliche Stellungnahmen zu Umweltbelangen getroffen worden, welche zu berücksichtigen sind. Demnach wurde frühzeitig auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen hingewiesen (vgl. hierzu Kap. 3.3.2 zum Besonderen Artenschutz). Die seinerzeit getroffenen

Vorgaben zur Berücksichtigung von grundsätzlichen Belangen des Bodenschutzes sowie zur Eingriffsregelung als auch zu landespflegerischen Maßnahmen erfolgen im Umweltbericht / Grünordnungsplan des Bebauungsplans. Sofern nur unbelastetes Material im Plangebiet gelagert und verarbeitet wird, bestehen seitens der für Bodenschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Umweltbehörden keine Bedenken. Der erschließenden K 35 sowie deren Entwässerung darf kein Oberflächenwasser des Plangebietes zugeführt werden.

Ein Teil des Plangebietes liegt in einem regionalen Grünzug. Nach Ziel Z 1 zu Kapitel 4.1. ‚Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren‘ des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes ‚Mittelrhein-Westerwald 2006‘ sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig. Aus diesem Grund wurde im bauleitplanerischen Vorfeld frühzeitig ein förmliches Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 07.05.2012 wurde die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel ‚Regionaler Grünzug‘ gemäß Regionalem Raumordnungsplan ‚Mittelrhein-Westerwald 2006‘ unter Auflagen zugelassen. Gemäß Regionalem Raumordnungsplan ‚Mittelrhein-Westerwald 2006‘ sind weitere umweltrelevante Ziele nicht berührt. Insbesondere die tangierten Waldflächen sind nicht als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Der betroffene Raum zum besonderen Schutz des Landschaftsbildes (‚Ahrtal‘) hat nur eine grundsätzliche Bedeutung für die Regionalplanung.

Letzteres deckt sich auch mit entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV); demnach ist das Plangebiet einem landesweit bedeutsamen Raum für Erholung sowie für die historische Kulturlandschaft (‚Ahrtal‘) zugeordnet; die kennzeichnenden Indikatoren dieser historischen Kulturlandschaft (z.B. Weinberge) sind allerdings lagebedingt nicht konkret berührt.

Ebenso sind vorhandene Bodenbelastungen / Altlasten nicht vorhabenrelevant; die örtliche Altablagerungsstelle ‚Dernau Am alten Sportplatz, Registrier-Nr. 131 02 017 – 202‘ (ehemalige Dorf Müllkippe) liegt außerhalb des Plangebietes.

4 UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Eine detaillierte Grundlagenermittlung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan, welche nachfolgend nur auszugsweise beschrieben sind.

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet gehört zum ‚Recher Ahrental‘; überwiegend bedecken Wälder diesen Naturraum und nehmen insbesondere die Talhänge ein (LANIS 2013), so auch im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes mit diesbezüglich sehr hoher Eigenart.

Die örtliche anthropomorphe Überprägung des einstigen Hangreliefs ist im Zusammenhang mit den erfolgten Nutzungen (einstiger Sport-, nun Lagerplatz) jedoch erheblich. Die derzeitige Reliefnaturnähe des Plangebietes ist somit sehr gering.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Vorhabenbedingt sind im Plangebiet zwischenzeitlich ausschließlich anthropogene Technosole, insbesondere Aushub- und Aufschüttsböden anzusprechen. Somit bestehen im Vorhabengebiet auch keine natürlichen Verhältnisse mehr bezüglich der Bodenschutzfunktionen, beispielsweise hinsichtlich des Filtervermögens möglicher Schadstoffe, des Ertragspotentials bzw. der Bodengüte oder der Sickerwässer.

Wasserhaushalt

Gewässer sind nicht berührt. Die Abflussregulation von örtlich anfallendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie die Entwässerungsverhältnisse sind aufgrund erheblicher anthropogener Vorbelastungen im Zusammenhang mit dem stark menschlich verändertem Relief- und Bodenuntergrund als schon lange nicht mehr natürlich zu betrachten. Standortlich natürliche oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper (z.B. im Umfeld von Feuchtbiotopen) hoher Empfindlichkeit sind örtlich nicht existent.

4.1.3 Klima / Luft

Es ergeben sich aus klimatischer und lufthygienischer Sicht keine sehr bedeutsamen Berücksichtigungskriterien oder gar Konflikte für die vorgesehene Bauleitplanung.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation wäre örtlich ein typischer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) anzunehmen (HPNV – LANIS 2013). Diese naturnahe Waldeinheit ist allerdings auch im Umfeld des Plangebietes nutzungsbedingt schon lange nicht mehr ausgebildet.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 22. Juni 2012 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang).

Tiere / Tierökologie

Zum Planverfahren wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, welche speziell die örtliche Fauna behandelt (vgl. hierzu Kap. 3.3.2).

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang):

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus):

(nicht vorhanden)

Hohe Wertigkeit:

- Vorwald
- geschlossene heimische Gehölzbestände
- Niederwaldrelikte

Mittlere Wertigkeit:

- Ruderal- und Sukzessionsflächen

- Wirtschaftswald – Hauptbaumarten: Eiche / Roteiche, Kiefer

Geringe Wertigkeit:

- Fichtenwald
- Verkehrsgrünflächen
- Waldweg

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Lagerplatz
- Gebäude
- versiegelte Flächen

4.1.5 Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet gehört zur Landschaftseinheit des Ahrtals mit örtlich sehr hoher naturräumlicher umgebender Eigenart (Waldhang).

Durch die örtlich stark ausgebildete Waldeingrünung mit auch weithin erlebbarer Silhouetten- / Kulissenwirkung ist eine sehr gute Einbindung des Plangebiets in die umgebende Landschaft gewährleistet.

4.2 MENSCH / SONSTIGE

Das Vorhabengebiet ist derzeit bereits nutzungs- bzw. lagerplatzbedingt durch Emissionen / Immissionen vorbelastet. Diesbezüglich etwaig zu ergreifende bauleitplanerische Maßnahmen (insbesondere zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe) sind jedoch nicht erforderlich (vgl. Kap. 5.2).

4.3 WECHSELWIRKUNGEN

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

Folgenden Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist eine mindestens lokale Bedeutung für den Biotopverbund im Zusammenhang mit möglichen Rückzugs- / Ergänzungslebensräumen im räumlich-funktionalen Umfeld zuzuordnen: Heimische geschlossene Gehölzstrukturen führen potentielle (teils lineare) gleichartige Vernetzungen herbei.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Als Zielvorstellung der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2) wird der „Erhalt / Entwicklung von Flächen in einem überörtlichem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ angegeben.

4.5 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) im Zusammenhang mit einer etwaigen dauerhaften Beendigung des Vorhabens würde das Plangebiet durch fortschreitende natürliche Sukzession langfristig wieder bewalden / renaturieren.

5 UMWELTMASSNAHMEN

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

5.1 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Neben der konkret plangebietsbezogenen Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grundlage für entsprechende grünordnerische Festsetzungen sind externe Maßnahmen beabsichtigt. Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt von heimischen geschlossenen Gehölzbeständen sowie Vorwäldern
- Niederschlagswasserbehandlung:
- Gebäudehöhen: Höchstmaß von 5,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Externer Waldschutz (Städtebaulicher Vertrag)

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

- Natürliche dauerhafte Sukzession von Ruderal- und Sukzessionsflächen
- Straßeneingrünung entlang der privaten Verkehrsfläche

5.2 MENSCH / SONSTIGE

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoffe) sind vor allem lagebedingt nicht erforderlich.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ sind bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung bereits auch naturschutzrelevante Maßnahmen getroffen (vgl. Kap. 5.1); demnach ist örtlich anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet zu versickern und / oder rückzuhalten.

Vorhabenbedingte Schmutzwässer (z.B. Toilettenabwasser) fallen nicht an. Es sind keine Entsorgungsleitungen bez. Abwässer erforderlich.

Ein vorhabenbezogener Einsatz wassergefährdender Stoffe ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Bezüglich dem „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken seitens der behördlich zuständigen Abfallwirtschaft (Stellungnahme zum ‚Scoping‘, vgl. Kap. 2). Im Rahmen des Vorhabens darf insofern dauerhaft ausschließlich unbelastetes Material gelagert und verarbeitet werden. Diesbezüglich sind nur Bodenmaterialien gemäß Kap. 1.2 der ‚Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)‘ sowie Erden im Vorhabengebiet zulässig. Hierzu gehören insbesondere Bodenmaterialien mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt) bis maximal nur 10 Vol.-%.

Vorhabenbezogene Bauleitplanmaßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sind nicht planungsrelevant.

Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich ebenfalls nicht erforderlich; die Gemeinde gehört nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“.

6 UMWELTAUSWIRKUNGEN

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

6.1 DURCHFÜHRUNG DER EINGRIFFSREGELUNG GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG)

In der Gesamtbilanz sind aufgrund der Bauleitplanung keine Neuversiegelungen zu erwarten; vielmehr ist eine überschlägige Entsiegelung gegenüber der einstigen Sportplatznutzung um ca. - 0,17 ha zu konstatieren (Versiegelung – Planung abz. Vorbelastung).

Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ergeben sich daher zusammenfassend positive Umweltauswirkungen bezüglich der Versiegelung und des Bedarfs an Grund und Boden für das Vorhaben (vgl. Kap. 1.2).

Die grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst sowie in unmittelbar zugehörigen externen Maßnahmenflächen vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Es ist daher zu erwarten, dass keine erheblichen Defizite für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt verbleiben. Daher besteht kein Bedarf nach weiteren zusätzlichen externen Kompensationsflächen.

6.2 MENSCH / SONSTIGE

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es sind gemäß Umweltprüfung keine „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten (z.B. Immissionsschutz, Altlasten).

Landwirtschaftliche / weinbauliche Nutzflächen sowie deren Funktionen werden vom Vorhaben nicht tangiert. Bauleitplanerisch sind keine weiteren Eingriffe in vorhandene Forstwaldbestände zu erwarten. Somit sind keine „umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu konstatieren.

7 UMWELTVARIANTEN / PLANALTERNATIVEN

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung wurde bereits frühzeitigst zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme (VGV ALTENAHR – Stand 07/2010) durchgeführt. Innerhalb der Ortsgemeinde Dernau wie auch in der gesamten Verbandsgemeinde Altenahr sind demnach insbesondere unter Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen derzeit keine anderen Flächen für das erzielte Vorhaben verfügbar.

8 UMWELTMONITORING / UMWELTÜBERWACHUNG

(Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist vorrangig die OG Dernau in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden :

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen
- b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen werden im Detail im Umweltbericht des Bebauungsplans geregelt.

9 UMWELTVERFAHREN / UMWELTTECHNIK

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zur Erstellung des Biotop- und Nutzungstypenplans wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende CAD-Technologie (Nemetschek – Allplan) verwendet.

10 KENNTNISLÜCKEN / UMWELTRISIKEN

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der im Umweltbericht zum Bauleitplan unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine weiteren Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche im Bebauungsplan teils verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere landschaftsplanerische Rahmenbedingungen zum Arten- und Biotopschutz sowie Auflagen der vorab erfolgten landesplanerischen Stellungnahme und eines erforderlich gewordenen Zielabweichungsverfahrens.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan fanden örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet ein nur mäßiges Eingriffsrisiko besteht.

Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind gemäß erfolgter Artenschutzprüfung nicht zu erwarten, auch im Zusammenhang mit beabsichtigten gezielten Naturschutzmaßnahmen.

Bei möglicher vergleichender Nichtdurchführung des Vorhabens wäre zu erwarten, dass langfristig eine Wiederbewaldung des Plangebietes eintreten würde.

Zur Eingriffsregelung sind ausschließlich die seit der Umnutzung des Sportplatzes zusätzlich in die Nutzung einbezogenen Flächen bilanziert worden. Die verbindlich zu regelnden grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet selbst sowie in unmittelbar zugehörigen externen Maßnahmenflächen reichen schlussendlich aus, die örtlich zu erwartenden Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘ vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Neben den vorrangig grünordnerischen Maßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die verbindliche Bauleitplanung festgelegt worden. Demnach ist örtlich anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet zu versickern und / oder rückzuhalten. Im Rahmen des Vorhabens darf dauerhaft ausschließlich unbelastetes Material gelagert und verarbeitet werden. Bauleitplanerische Maßnahmen / Auflagen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen sind dagegen nicht erforderlich.

Es ist schlussendlich zusammenfassend somit nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Flächennutzungsplanung auf die Umwelt soll zudem schließlich später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Maßnahmen zur Überprüfung der Naturschutz-Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.